



HESSISCHER LANDTAG

17.07.2025

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften vom 26.06.2025

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung:

Der Europäische Gerichtshof hat 2019 entschieden, dass alle Mitgliedstaaten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System zur Erfassung von Arbeitszeiten einzuführen. Auch das Bundesarbeitsgericht hat 2022 entschieden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfassen. Für Lehrkräfte gibt es eine solche Arbeitszeiterfassung bisher nicht. Bremen startet nun als erstes Bundesland ein Pilotprojekt, mit dem ab dem 1. August 2026 für ein Jahr die Arbeitszeit von Lehrkräften über eine App erfasst werden soll.

Die GEW-Fraktion im Hauptpersonalrat Schule Hessen hat im Herbst 2024 einen Entwurf für eine Dienstvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften vorgelegt.

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD in Hessen heißt es zu dem Thema: „Wir werden dafür Sorge tragen, dass die tatsächlich geleistete Arbeit der Lehrkräfte, insbesondere die außerunterrichtliche Arbeitszeit, stärker berücksichtigt wird. [...] In Anerkennung der aktuellen Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung werden wir in Abstimmung mit der KMK und unter Einbeziehung der Gewerkschaften und Personalvertretungen die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen und die Arbeitszeitregelungen entsprechend anpassen.“ (S. 18)

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Das Thema der Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften ist von hoher Komplexität und erfordert die Berücksichtigung zahlreicher unterschiedlicher Aspekte.

Zunächst gilt in Bezug auf die Lehrkräftearbeitszeit die Besonderheit, dass nur die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung zeitlich festgelegt ist. Die übrigen von den Lehrkräften zu erbringenden Tätigkeiten sind zeitlich nicht festgelegt und flexibel wahrnehmbar. Demgemäß führt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus: „Die Pflichtstundenregelung für Lehrer [ist] in die für alle Landesbeamten geltende Arbeitszeitregelung eingebettet. [Die] Arbeitszeit [der Lehrkräfte ist] nur hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden exakt messbar [...], während sie im Übrigen entsprechend der pädagogischen Aufgabe wegen der erforderlichen Unterrichtsvorbereitung, der Korrekturen, Elternbesprechungen, Konferenzen und dergleichen nicht im Einzelnen in überprüfbarer Form bestimmt, sondern nur — grob pauschalierend — geschätzt werden kann“ (BVerwG 2 C 16.14, Urteil vom 16. Juli 2015).

Mit Blick auf diese Besonderheiten findet bei Lehrkräften bislang keine klassische Arbeitszeiterfassung statt.

Ferner weist die Arbeitszeiterfassung auch Bezüge zur EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) auf. Da EU-Richtlinien grundsätzlich Gestaltungs- bzw. Umsetzungsspielräume bieten, muss sorgfältig abgewogen werden, wie diese ausgefüllt werden. Die Ausgestaltung des Umsetzungsspielraums obliegt zunächst dem Bund im Rahmen des bundesweit geltenden Arbeitszeitrechts. Diese Ausgestaltung durch den Bund ist derzeit nicht abgeschlossen. Zudem bildet die Arbeitszeitverordnung des Bundes den Orientierungsrahmen der Regelung für die Landesbeamtinnen und -beamten. Auch deren Anpassung durch den Bund bleibt abzuwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, in welcher Form mögliche Regelungen zur Arbeitszeiterfassung den Bereich der Lehrkräfte betreffen werden beziehungsweise der Bereich der Lehrkräfte angenommen werden wird.

Gleichzeitig stimmt sich das Land im Rahmen der Bildungsministerkonferenz (BMK) mit den anderen Ländern ab, da aufgrund der gemeinsamen Betroffenheit eine möglichst einheitliche Vorgehensweise angestrebt wird.

Hierbei ist zu bedenken, dass eine stärkere Regulierung der Arbeitszeit als Einschränkung der Möglichkeit empfunden werden könnte, Aufgaben wie Vor- und Nachbereitungen, Korrekturarbeiten, Konferenzen und Elterngespräche selbstständig und flexibel zu gestalten, was wiederum die Attraktivität des Berufs der Lehrkraft beeinträchtigen könnte.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, alle relevanten Aspekte in engem Austausch mit den Ländern und dem Bund sowie mit verschiedenen Interessenvertretungen sorgfältig abzuwägen, um eine tragfähige und ausgewogene Lösung zu finden.

Die Komplexität des Themas wird auch durch die aktuelle Einschätzung der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Frau Inken Gallner, verdeutlicht. In einem Interview mit der FAZ vom 12. März 2025 antwortete sie unter der Artikelüberschrift „Die Wochenarbeitszeit ist eine gute Idee“ auf die konkrete Frage „Gibt es auch beim Thema Arbeitszeiterfassung noch Klärungsbedarf?“, „Für verschiedene Personengruppen ist noch nicht entschieden, ob die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung für sie gilt, etwa für Richter, Wissenschaftler oder Lehrer.“

Abschließend ist in Bezug auf den durch die GEW über den Hauptpersonalrat Schule vorgelegten Entwurf einer Dienstvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung anzumerken, dass dieser zahlreiche Regelungsmaterien behandelt, die bereits durch Rechtsverordnung geregelt sind oder durch Rechtsverordnung zu regeln sind und daher nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein können.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie werden in Hessen derzeit Pflichtstunden von Lehrkräften in Arbeitsstunden umgerechnet?
Bitte nach schulform- und fächerspezifischen Unterschieden aufschlüsseln.

Frage 2 Hält sie diese Umrechnung (noch) für realistisch bzw. zeitgemäß?
Bitte begründen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Pflichtstunden von Lehrkräften werden durch die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte nach § 1 der Pflichtstundenverordnung bestimmt. Danach wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte durch die Art ihres Einsatzes und durch ihr Lebensalter bestimmt. Eine Umrechnung in Zeitstunden ist in der Pflichtstundenverordnung nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen ihr über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit von hessischen Lehrkräften bisher vor bzw. sind ihr aus Erhebungen, Studien etc. bekannt?

Auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4 Welche Änderungen im Bereich der Pflichtstunden von Lehrkräften und/oder der Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten plant sie?

Frage 5 Plant sie eine Regelung zu Präsenzzeiten von Lehrkräften an Schulen einzuführen?
Falls ja: Bitte ausführen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich mögliche Änderungsbedarfe in den verschiedensten Bereichen. Aktuell sind keine Änderungen in der Umsetzung.

Frage 6 Wie bewertet sie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitszeiterfassung mit Blick auf Lehrkräfte?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 7 Wie bewertet sie das in Bremen geplante Pilotprojekt zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften?

Das Land stimmt sich im Rahmen der BMK kontinuierlich mit den Ländern ab, da aufgrund der gemeinsamen Betroffenheit eine möglichst einheitliche Vorgehensweise angestrebt wird. In diesem Zuge werden zu gegebener Zeit auch die Evaluationsergebnisse aus Bremen in den Austausch einfließen.

Frage 8 Zu welchem Ergebnis sind die Beratungen im Hauptpersonalrat über den Entwurf einer Dienstvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung gekommen?
Bitte ausführen.

Die Beratungen dauern an. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9 Welche Systeme zur Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte werden derzeit in Hessen geprüft oder bereits erprobt?

Frage 10 Welche Maßnahmen hat sie bisher ergriffen, um, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit der Lehrkräfte stärker zu berücksichtigen und in der KMK und unter Einbeziehung der Gewerkschaften und Personalvertretungen eine Abstimmung über die notwendigen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu erzielen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 8. Juli 2025

Armin Schwarz